

## Niederschrift Nr. 5/2021

über die am Mittwoch, um 21.04.2021, um 19:05 Uhr unter dem Vorsitz von Bürgermeister Dr. Martin H. Staudinger im Spannrahmen stattgefundene Sitzung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard.

Teilnehmer: Team Evi Mair Harder Volkspartei und Parteifreie  
Vzbgm. MMag. Nadine Häusler-Amann  
GR Rene Bickel  
GR Mag. Andreas Droop  
Mag. Herbert Motter  
Bushra Rehman  
DI (FH) Andreas Lunardon  
Ronald Knoll  
GVE Andrea Kölbl statt Andreas Rudigier, BSc  
GVE Hasan Cetinkaya statt Andrea Romagna-Mießgang  
GVE Otmar Weissenbach statt Mehmet Altas  
GVE Günter Truppe statt Petra Gebhard

### Martin Staudinger – Mitanand für Hard

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger  
GR Elfriede Bastiani  
GR Oliver Kitzke  
Vedat Coskun  
Benno Feldkircher  
Daniel-Marius Roll  
Sandra Senn  
Tina Bastiani  
Dorothea Hammer  
Wolfgang Fritz

### Grünes Hard

GR Mag. Eva Hammerer  
GR Mag. (FH) Sanel Dedic  
Christina Grabherr, BA MSc  
Ing. Georg Klapper  
DI Dr. Walter Fitz  
DI Philipp Erhart  
Stefan Lässer

### Harder Liste

GVE Andrea Kazan statt Melitta Kremmel  
GVE Monika Künz statt DI Eckehard Krischke

### Mir Harder Freiheitliche

Ing. Johannes Reumiller  
GVE DI Gerald Kleiner statt Sandra Jäckel

Ohne Fraktion: Kathrin Löschke

Schriftführer: Amtsleiter Dr. Martin Vergeiner

### Auskunftspersonen:

Michael Pölzer (Amt) TOP 1.  
Dr. Martin Vergeiner (Amt) TOP 3. und 4.  
Mag. Christian Mungenast (Amt) TOP 6. - 8.  
Mag. Kathrin Fitz (Amt) TOP 9. - 12.  
Fatma Serttas (Amt) TOP 13. - 20.  
Dr. Florian Müller (Amt) TOP 21.

Bgm. Martin Staudinger begrüßt die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die Ersatzmitglieder, die Pressevertreter und die Zuhörer.

Es wird festgestellt, dass die Einladungen zeitgerecht zugegangen sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. Martin Staudinger stellt den **Antrag**, dass das Thema „GIG: Formelle Entsendung für die Eintragung im Firmenbuch“ in die Tagesordnung aufgenommen wird und nach dem TOP 20. „Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans, GSt-Nr. 787/6, KG Hard, Rheinstraße“ behandelt wird. **Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme.**

### Dies ergibt folgende Tagesordnung:

1. Berichte und Mitteilungen
2. Öffentliche Fragestunde
3. Resolution zum Volksabstimmungsverfahren in den Gemeinden
4. Besetzung des Gemeindevorstandes
5. Umbesetzung von Ausschüssen
6. Verkauf einer ca. 1.298 m<sup>2</sup> großen Straßenfläche, GSt.-Nr. 2539/1 (Grafenweg) an die BGS Immobilien GmbH (i+R Gruppe GmbH)
7. Verpachtung der Liegenschaft GSt.-Nr. 2363/5 KG Hard mit einer ca. 26.847 m<sup>2</sup> (ca. 2,7 ha) großen Fläche zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch Landwirt Pius Blum
8. Verpachtung einer ca. 20.000 m<sup>2</sup> (ca. 2 ha) großen Teilfläche der Liegenschaft GSt.-Nr. 2497/34 KG Hard zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch Landwirt Stefan Lässer
9. Errichtung einer Baugrubenwasserhaltung sowie einer Versickerungsanlage mit Notüberlauf
10. Verlegung von zwei Glasfaserkabel im Straßenbereich Margarethendamm, GSt.-Nr. 2592/1, KG Hard
11. Erdkabeleinschleifung, Mittelschule Mittelweiherburg
12. Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr. 3/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2008 gemäß §§ 15 ff (An der Steinlache)
13. Änderung des Flächenwidmungsplans, GSt.-Nr. 1896/3 und 1896/4, KG Hard, Im Acker
14. Verordnung zur Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung, GSt.-Nr. 1896/3 KG Hard, Im Acker
15. Änderung des Flächenwidmungsplans, GSt.-Nr. 1948/7, KG Hard, Salbachstraße
16. Verordnung zur Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung, GSt.-Nr. 1948/7, KG Hard, Salbachstraße
17. Änderung des Flächenwidmungsplans, GSt.-Nr. 1948/1 und 1948/4, KG Hard, Salbachstraße
18. Verordnung zur Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung, GSt.-Nr. 1948/1, KG Hard, Salbachstraße

19. Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans, Gst.-Nr. 2564/1, 1402/1, 1402/2 und 1402/3, KG Hard, Alte Straße
20. Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans, Gst.-Nr.787/6, KG Hard, Rheinstraße
21. GIG: Formelle Entsendung für die Eintragung im Firmenbuch
22. Genehmigung der letzten Niederschrift
23. Allfälliges

## **1. Berichte und Mitteilungen**

Bgm. Martin Staudinger berichtet über das Ableben von Militärfarrer Mag. Otto Krepper, der viele Jahre auch in Hard als Priester aktiv war. Die Gemeindevertretung ehrt ihn durch eine Schweigeminute.

COVID-19: Die Infektionszahlen sind in den letzten Wochen wieder auf über 50 aktive Fälle angestiegen. Derzeit wird jeweils Montagabend durch das Rote Kreuz („Nasenabstrich“ durchgeführt von medizinischem Fachpersonal), Mittwochabend und Freitagnachmittag durch die Gemeinde und Feuerwehr Hard („beaufsichtigte Selbsttests“) getestet. Damit wurde die wöchentliche Testkapazität in Hard von 1.320 auf 1.460 erhöht. Außerdem wurden freiwillige Selbsttests an Kindergartenkinder, Vereine und Kleinbetriebe ausgegeben.

In der Hohentwiel wurde Benno Gmür als neuer interimistischer Geschäftsführer eingerichtet. Die bisherige HSG soll in die Historische Schifffahrt Bodensee (HSB) (für beide Schiffe) umbenannt werden, an der die Marktgemeinde Hard nicht mehr mit 75 %, sondern nur noch mit 10 % beteiligt ist. Als zusätzlicher Partner soll auch die (Schweizer) SBS Schifffahrt beteiligt sein. Es soll eine Liegeplatzvereinbarung abgeschlossen werden, die die Schiffe langfristig an Hard bindet.

Gemeindeentwicklung: Beim Stadelmann-Haus soll eine gemeinsame Entwicklung mit Fam. Peter und Joe Welte umgesetzt werden. Bei der Dorfseele sind zwei Standortentwicklungen geplant: Areal Gasthof Löwen und Kreuzschwesterhaus, wobei die Gemeinde die Rahmenbedingungen definiert; sowie Schulen Markt. Mittels Ausschreibung sollen externe Umsetzungskonzepte eingeholt werden.

Michael Pölzer berichtet, dass die Sanierung der Mittelschule Mittelweiherburg coronabedingt (Lieferengpässe) erst mit Ende des Jahres abgeschlossen werden kann. Die Schule wird in Abstimmung mit dem Direktor daher erst in den Semesterferien übersiedeln. Der Eröffnungstermin wird verschoben. Die Sporthalle wird fristgerecht fertiggestellt.

Bei der technischen Ausarbeitung des Konstruktionsaufbaus der Fassadenplattensanierung wurde der Vorschlag gemacht, anstatt einer Alu-Unterkonstruktion, eine Holzunterkonstruktion zu verwenden. Diese Möglichkeit ist technisch besser, ökologisch nachhaltiger und kostengünstiger.

Der Yachtclub Hard hätte die Gelegenheit, eine alte Fähre zu kaufen, zu restaurieren, am Ende des Steges im Wasser zu platzieren und als Clubheim zu nutzen. Die Sanitäreinrichtungen könnten auch von Hafenenutzern genutzt werden.

Die Schülerbetreuung soll künftig nicht mehr extern, sondern direkt von der Marktgemeinde Hard organisiert werden. Der Start ist für Herbst vorgesehen.

Personelles: Amtsleiter Martin Vergeiner wird zur Marktgemeinde Wolfurt, Martin Amann zur Gemeinde Altach und Juliane Rützler zur Firma Haberkorn wechseln. Die Stellen wurden offiziell ausgeschrieben. Florian Müller wird die interimistische Amtsleitung übernehmen.

Die Freie Bürgerpartei Hard hat eine Anfrage zu möglichen Verschlechterungen der Arbeitsumstände der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Übergabe des Seniorenhauses am See an SeneCura gestellt.

## **2. Öffentliche Fragestunde**

Frage: Es wird erinnert, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Seniorenhauses am See zugesagt wurde, dass sich die Arbeitsbedingungen beim Übergang zur SeneCura nicht verschlechtern. Möglicherweise wurden Urlaubsstunden zwar von der Marktgemeinde Hard an die SeneCura abgegolten, dies aber nicht an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergegeben. Er ersucht die Gemeinde, an der Sache weiter dranzubleiben.

Antwort Martin Vergeiner: Dies wird zugesagt.

Frage: Nach welchen Kriterien werden Vereine gefördert, gerade im Bereich Kultur und wie wird dies kontrolliert?

Antwort Bgm. Martin Staudinger: Die bestehenden Richtlinien sollen überarbeitet werden, damit sie klarer und transparenter sind. Die Förderungen werden durch die Sachbearbeiter des Rathauses kontrolliert.

## **3. Resolution zum Volksabstimmungsverfahren in den Gemeinden**

Mit Erkenntnis vom 06.10.2020, G 166/2020, hat der Österreichische Verfassungsgerichtshof im Zuge des Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahrens hinsichtlich der Volksabstimmung in Ludesch ausgesprochen, dass bestimmte Wortfolgen des Vorarlberger Gemeindegengesetzes und des Vorarlberger Landesvolksabstimmungsgesetzes wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben sind. Konkret sei es unzulässig, dass eine Entscheidung des Volkes die Entscheidung des zuständigen Gemeindeorgans ersetzt, denn dies widerspräche dem repräsentativ-demokratischen System der Gemeindeselbstverwaltung.

In weiterer Folge hat die „Initiative Ludesch für einen lebenswerten Walgau“ in ganz Vorarlberg mobilisiert, um gleichlautende Anträge auf Volksabstimmungen einzubringen. Am 11.03.2021 wurde auch in Hard ein Antrag gemäß § 58 Landesvolksabstimmungsgesetz auf Durchführung einer Volksabstimmung eingebracht. Die Fragestellung lautete: Soll die Gemeindevertretung sich auf sämtlichen politischen Ebenen dafür einsetzen, dass von Bürgerinnen und Bürgern erwirkte und verbindliche Volksabstimmungen auf Gemeindeebene möglich sind?

Mit dem „Offenen Brief an die Vorarlberger Gemeinden im Rahmen der landesweiten Aktion Volksabstimmen über Volksabstimmen“ vom 22.03.2021 hat sich die „Initiative Ludesch für einen lebenswerten Walgau“ an alle Vorarlberger Gemeinden gewandt und zwei Möglichkeiten aufgezeigt, wie sich jede Gemeinde für den Erhalt des bürgerlichen Volksabstimmungsrechts einsetzen kann:

1. Ein gemeinsames Schreiben der Vorarlberger Gemeinden an den Nationalrat und die Bundesregierung,
2. Ein unterschriftliches Verlangen der Gemeinden auf Grund eines Gemeindevertretungsbeschlusses, den Gesetzesbeschluss, mit dem das bürgerliche

Volksabstimmungsrecht aus der Vorarlberger Landesgesetzgebung gestrichen wird, einer landesweiten Volksabstimmung zu unterziehen.

Dazu hat der Vorarlberger Gemeindeverband folgende rechtliche Stellungnahme abgegeben:

Zu 1. Verlangen eines Schreibens an den Nationalrat und die Bundesregierung:

Das Begehren nach Beibehaltung des Instrumentariums einer vom Volk initiierten Volksabstimmung ist jedenfalls zu unterstützen, da dieses Instrumentarium in Vorarlberg als wichtig und sinnvoll anerkannt ist. Ein entsprechendes Schreiben der Gemeindevertretungen an den Bundesgesetzgeber und die Bundesregierung würde dieses Anliegen sicherlich verstärken.

Zu 2. Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über Volksabstimmungen, Forderung nach landesweiter Volksabstimmung:

Im Schreiben der Initiatoren (Anmerkung zur landesweiten Volksabstimmung) führen sie an, dass das bürgerliche Volksabstimmungsgesetz per Sammelnovelle aus der Vorarlberger Landesgesetzgebung gestrichen wird.

Diese Ausführungen sind leider unrichtig. Die Regelungen über die vom Volk initiierten Volksabstimmungen im Gemeindegesetz hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) mit Erkenntnis vom 6.10.2020, Zl. G-166-168/2020, aufgehoben. Diese Aufhebung tritt mit 31.12.2021 in Kraft und kann ohne vorherige Änderung der Bundesverfassung nicht wieder neu vom Landtag in Kraft gesetzt, bzw. beschlossen werden. Der vom Amt der Landesregierung in Begutachtung gesandte Entwurf hat vielmehr zum Ziel, sicherzustellen, dass jedenfalls die sonstigen direkt-demokratischen Instrumentarien weiterbestehen (siehe Rundschreiben Nr. 6/2021).

Würden also die Gemeinden über die angekündigte Novelle eine Volksabstimmung beantragen, würden sie damit zum Ausdruck bringen, dass sie auch die anderen direkt-demokratischen Instrumentarien ablehnen.

Überdies ist das Ansinnen der Initiatoren, sich zu verpflichten, über ein allfälliges Landesgesetz eine landesweite Volksabstimmung zu fordern, demokratiepolitisch äußerst bedenklich. Von einem Gemeindevertreter zu fordern, ohne Kenntnis des tatsächlichen Inhaltes eines Gesetzesbeschlusses eine Volksabstimmung zu fordern, ist entschieden abzulehnen. Nicht mehr nachvollziehbar wäre ein solcher Beschluss insbesondere dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – Ziel der Gesetzesnovelle ist, für die verbleibenden direkt-demokratischen Instrumentarien eine verfassungskonforme und vollzugstaugliche gesetzliche Grundlage zu erhalten.

Nachdem die „Initiative Ludesch für einen lebenswerten Walgau“ im „Offenen Brief“ selbst festhält, dass „die Absicht der landesweiten Aktion Volksabstimmen über Volksabstimmen nicht so sehr die Durchführung von Volksabstimmungen in über 35 Vorarlberger Gemeinden, sondern vielmehr ein gemeinsames Engagement von Gemeindebürgern und Gemeindevertretungen ist, damit die Bürgerinnen und Bürger ihr Volksabstimmungsrecht nicht verlieren bzw. wiedererlangen“, wurde am 06.04.2021 ein Gespräch mit dem Bevollmächtigten geführt, dass beabsichtigt ist, der Gemeindevertretung Hard in ihrer nächsten Sitzung am 21.04.2021 eine entsprechende Resolution zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Antragsteller haben mit Schreiben vom 07.04.2021 sodann ihren Antrag auf Volksabstimmung zurückgezogen.

GV Walter Fitz informiert, dass er den Antrag auf Volksabstimmung nicht als Gemeindevertreter, sondern als Mitglied des Vereins Bodenfreiheit eingebracht hat. Ausgegangen ist dieses Thema von der Initiative Ludesch. Er ruft alle Gemeindever-

treterinnen und Gemeindevertreter auf, der Resolution zuzustimmen. Er betont, dass es sich um eine demokratiepolitische und nicht um eine parteipolitische Frage handelt. Schon 2015 wurde in einer Enquete im Nationalrat festgelegt, dass man die demokratischen Rechte auf Gemeinde- und Landesebene stärken möchte. Der VfGH musste so entscheiden. Die bisherige Regelung in Vorarlberg soll nun durch eine Verfassungsänderung wieder ermöglicht werden. Die Resolution ist mit dem Gemeindeverband abgestimmt.

GR Rene Bickel kritisiert Anträge auf Zuruf. Für GR Andreas Droop bedeutet diese Resolution nicht nur eine Reparatur, sondern eine grundlegende Änderung des politischen Systems. Direkte Demokratie birgt die Gefahr in sich, dass eine Minderheit ihre Interessen durchsetzt, was vielleicht nicht im Sinne der Mehrheit ist. Dass Mehrheiten entscheiden bedeutet Demokratie. Die Gemeindevertretung kann auch jetzt schon das Ergebnis einer Volksabstimmung überstimmen. Er ist grundsätzlich für direkte Demokratie, nicht aber für einen nicht durchgedachten Schnellschuss.

GV Georg Klapper findet es nicht gut, wenn eine Mehrheit in der Gemeindevertretung gegen den Willen der Bevölkerung Beschlüsse fassen kann. Bei der Hohentwiel wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, die nicht die Interessen des Volks, sondern der Initiatoren vertreten hat. Die Resolution ist ein wichtiges Zeichen für die Bürger. Auch GV Johannes Reumiller unterstützt die direkte Demokratie.

Für GV Herbert Motter ist direkte Demokratie auf allen Ebenen notwendig. In Österreich gilt jedoch eine repräsentative Demokratie, alle Gemeindevertreter sind auch Bürger. Er ist in der Gemeindevertretung, weil er für Hard etwas bewegen möchte und ist auch Sprachrohr für die Bürger. Die Gemeindevertretung sollte sich darauf beschränken, für was sie gewählt wurde. Fehlentscheidungen der Gemeindevertretung sind auch von dieser wieder zu korrigieren. Er meint, dass man sich an die bestehenden Regeln halten sollte. Jeder Gemeindevertreter kann Anträge einbringen.

Für GR Eva Hammerer bedeutet diese Regelung, dass das Volk bei Fehlentwicklungen in der Politik – mit einer hohen Hürde – eingreifen kann. Wenn die Gemeindevertretung das Volk überstimmt, war sie schon vorher nicht mit dem Ohr am Volk.

**Antrag:** Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschliesse, der Resolution der Marktgemeinde Hard zum Volksabstimmungsverfahren in den Gemeinden zuzustimmen. Die Abstimmung ergibt 22 Zustimmungen und 11 Ablehnungen. **Der Antrag ist somit mehrheitlich angenommen.**

#### **4. Besetzung des Gemeindevorstandes**

Die Fraktion Martin Staudinger – Mitinand für Hard macht im Hinblick auf den Verzicht von Bgm. Martin Staudinger auf ihr Mandat im Gemeindevorstand der Marktgemeinde Hard von ihrem Recht Gebrauch, einen Wahlvorschlag einzubringen und nominiert GV Vedat Coskun, Geburtsjahr 1974. Der (nicht stimmberechtigte) Vorsitz des Gemeindevorstandes wird gemäß § 59 Abs. 1 Gemeindegesetz weiterhin von Bgm. Martin Staudinger ausgeübt.

Amtsleiter Martin Vergeiner erklärt, dass das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes mittels Stimmzettel gewählt wird und erläutert den Ablauf. Als Stimmzähler werden GR Sanel Dedic und GVE Gerald Kleiner bestimmt.

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter stimmen über den Vorschlag wie folgt ab: Vedat Coskun: 27 Prostimmen, 6 ungültige Stimmen

**Somit ist der vorgeschlagene Kandidat in den Gemeindevorstand gewählt.**  
Bgm. Martin Staudinger gratuliert dem neuen Gemeinderat Vedat Coskun zur Wahl. Dieser nimmt die Wahl an.

## **5. Umbesetzung von Ausschüssen**

Die Fraktion Martin Staudinger – Mitinand für Hard beantragt nachstehende Änderungen und schlägt folgende Vertreter vor:

### Ausschuss Bildung:

Susanne Häusler wird Mitglied statt Sandra Senn  
Sarah Renn wird Ersatzmitglied statt Susanne Häusler

### Ausschuss Finanz:

Roman Latschrauner wird Ersatzmitglied  
Martin Hämmerle scheidet als Ersatzmitglied aus

Die Fraktion Grünes Hard schlägt aufgrund des Austritts von Kathrin Löschke aus der Fraktion folgende Umbesetzungen vor:

### Ausschuss Jugend:

Eva Hammerer wird Mitglied  
Grünes Hard ersucht die Mitglieder der Gemeindevertretung um Zustimmung, dass Eva Hammerer wie in bewährter Weise den Vorsitz des Jugendausschusses übernehmen wird.  
Sabine Maurer wird Ersatzmitglied statt Eva Hammerer

### Ausschuss Generationen, Integration und Gesundheit:

Sandra Harrer wird Mitglied statt Kathrin Löschke  
Thomas Götz wird erstes Ersatzmitglied von Hidir Hakli

### Ausschuss Wohnen und Soziales:

Karl Heinz Tschofen wird Ersatzmitglied statt Kathrin Löschke  
Karl Heinz Bonetti wird Mitglied statt Karl Heinz Tschofen

### Ausschuss Bildung

Peter Kopf wird Ersatzmitglied statt Kathrin Löschke

### Ausschuss Mobilität

Susanne Kainz wird Mitglied anstelle von Sanel Dedic  
Sanel Dedic wird Ersatzmitglied

**Antrag:** Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe die Umbesetzung der Ausschüsse „Bildung“, „Finanz“, „Jugend“, „Generationen, Integration und Gesundheit“, „Wohnen und Soziales“ sowie „Mobilität“. **Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme.**

## **6. Verkauf einer ca. 1.298 m<sup>2</sup> großen Straßenfläche, Gst.-Nr. 2539/1 (Grafenweg) an die BGS Immobilien GmbH (i+R Gruppe GmbH)**

Die BGS Immobilien GmbH (94 % Firma J&R Schertler GmbH & Co. KG und 6 % Firma Beteiligungs- und Geschäftsführungsgesellschaft mbH), vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten GF Herrn Wolfgang Berchtold, ersucht die Marktgemeinde Hard um den Verkauf einer ca. 1.298 m<sup>2</sup> großen Straßenfläche, Gst.-Nr. 2539/1 KG (Seitenstraße Grafenweg) gemäß Lageplänen, zum Preis von je € 325 / m<sup>2</sup> sohin gesamt € 421.850 samt der Einräumung der unbeschränkten und immerwährenden Dienstbarkeit des Leitungsrechts betreffend den westlich verlaufenden Regenwasserkanal zur Entwässerung der Gemeindestraße sowie der unbeschränkten und immerwährenden Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens der Straße zwecks der Instandhaltung des südlich verlaufenden Grabens.

Der marktübliche Preis / m<sup>2</sup> mit einer Flächenwidmung Straße liegt bei ca. € 200. Aufgrund der Situation und Ausgangslage konnte ein Preis von € 325 / m<sup>2</sup> sowie zusätzlich die Einräumung der beiden oben genannten Dienstbarkeiten zu Gunsten der Marktgemeinde Hard verhandelt werden.

Grund des Verkauf-Ansuchens ist die Tatsache, dass die BGS Immobilien GmbH grundbücherliche Eigentümerin der beiden nördlich angrenzenden Liegenschaften Gst.-Nrn. 780/1 und 780/2 KG Hard ist und über die nun gegenständliche Straßenfläche Gst.-Nr. 2539/1 KG Hard eine entsprechende (zusätzliche) Zufahrt schaffen möchte.

Wie bereits auf der westlich gegenüberliegenden Liegenschaft Gst.-Nr. 571 KG Hard wird auch auf den nördlich angrenzenden Liegenschaften Gst.-Nrn. 780/1 und 780/2 KG Hard eine Halle im Ausmaß von ca. 300 m<sup>2</sup> für Produktionsflächen und Büroräumlichkeiten errichtet. Die gesamte Dachfläche wird gleichermaßen mit einer Photovoltaikanlage bestückt.

Für die Marktgemeinde Hard stellt das Eigentum an der Seitenstraße keine Notwendigkeit dar und ist lediglich mit Aufwand (Instandhaltung) verbunden.

Um den Verkauf in weiterer Folge grundbücherlich durchführen zu können, bedarf es sodann der Aufhebung der Gemeingebrauchswidmung und demgemäß der Entwidmung aus dem Öffentlichen Gut der oben genannten Straßenfläche.

Gemäß § 20 Abs. 9 Vorarlberger Straßengesetz sind Gemeindestraßen von der Gemeindevertretung durch Verordnung aufzulassen, wenn die Voraussetzungen, die zur Erklärung als Gemeindestraße geführt haben, weggefallen sind.

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Hard hat dem Ansuchen bzw. dem Abschluss des Rechtsgeschäfts bereits in seiner Sitzung vom 16.03.2021 zugestimmt und der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard damit die einstimmige Empfehlung zum Abschluss des Rechtsgeschäftes ausgesprochen.

GV Georg Klapper erwähnt, dass die Dienstbarkeit für die Gemeinde sehr wichtig ist, da diese Fläche bereits für etwaige Umleitungsführungen gebraucht wurde.

GV Johannes Reumiller meint, dass die Fläche als Betriebsgebiet gewidmet ist und auch so genutzt werden soll. Sie darf nicht als Lagerfläche verwendet werden (Fall Landesarchiv). Bgm. Martin Staudinger unterstützt dies; dies wurde der Gemeinde auch so zugesichert. Auf der gesamten Dachfläche wird eine PV-Anlage installiert.



**Antrag:** Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe,

1. dem Verkauf der ca. 1.298 m<sup>2</sup> großen Straßenfläche, Gst.-Nr. 2539/1 KG Hard (Grafenweg) gemäß Lageplänen, zu je € 325 / m<sup>2</sup>, sohin zu einem Gesamtkaufpreis von € 421.850 samt der Einräumung der unbeschränkten und immerwährenden Dienstbarkeit des Leitungsrechts betreffend den westlich verlaufenden Regenwasserkanal zur Entwässerung der Gemeindestraße sowie der unbeschränkten und immerwährenden Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens der Straße zwecks der Instandhaltung des südlich verlaufenden Grabens, zuzüglich den Nebenkosten dieses Rechtsgeschäftes, ausgenommen der ImmoESt, an die BGS Immobilien GmbH (i+R Gruppe GmbH), zuzustimmen,
2. der Aufhebung der Gemeingebrauchswidmung und demgemäß der Entwidmung aus dem Öffentlichen Gut betreffend die zum Verkauf an die BGS Immobilien GmbH beschlossene ca. 1.298 m<sup>2</sup> große Straßenfläche, Gst.-Nr. 2539/1 KG Hard (Grafenweg) gemäß Lageplänen, zuzustimmen.

**Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme.**

**7. Verpachtung der Liegenschaft Gst.-Nr. 2363/5 KG Hard mit einer ca. 26.847 m<sup>2</sup> (ca. 2,7 ha) großen Fläche zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch Landwirt Pius Blum**

Landwirt Pius Blum, wohnhaft in der Rotachstraße 21 in 6971 Hard, ersucht die Marktgemeinde Hard um die Verpachtung der Liegenschaft Gst.-Nr. 2363/5 KG Hard mit einer rund 2,7 ha großen Fläche gemäß Lageplänen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Die gegenständliche Teilfläche wurde zuletzt seit 2008 von Landwirt Burkhard Sieber bewirtschaftet. Das Pachtverhältnis wurde mit Frau Anna Sieber einvernehmlich aufgelöst.

Der angemessene jährliche Pachtzins sowie die Pachtdauer richten sich nach den Grundsätzen des Landpachtgesetzes. Bei den derzeit aufrechten Pachtverhältnissen betreffend landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen wurde jeweils mit einem Pachtzins von rund € 0,0085 / m<sup>2</sup> gerechnet und die Dauer auf unbestimmte Zeit mit den allgemein gesetzlich gültigen Kündigungsmöglichkeiten vereinbart.

Gemäß § 50 Abs. 1 lit. b Z. 13 Gemeindegesetz bedarf es bei einer Pachtung und Anmietung sowie Verpachtung und Vermietung von Liegenschaften der Gemeinde im Ausmaß von mehr als 1 ha den Beschluss der Gemeindevertretung.

**Empfehlung des Umweltausschusses:**

Der Umweltausschuss der Marktgemeinde Hard hat dem Ansuchen bzw. dem Abschluss des Rechtsgeschäftes bereits in seiner Sitzung vom 03.03.2021 zugestimmt und der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard damit die einstimmige Empfehlung zum Abschluss des Rechtsgeschäftes ausgesprochen.

**Antrag:** Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, dem Ansuchen von Landwirt Pius Blum betreffend die Verpachtung der Liegenschaft Gst.-Nr. 2363/5 KG Hard (Grundstückslage Walsenstraße – Unterer Achdamm) mit einer rund 2,7 ha großen Fläche zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu einem angemessenen jährlichen Pachtzins gemäß Landpachtgesetz auf unbestimmte Zeit, zuzustimmen. **Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme.**

## **8. Verpachtung einer ca. 20.000 m<sup>2</sup> (ca. 2 ha) großen Teilfläche der Liegenschaft Gst.-Nr. 2497/34 KG Hard zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch Landwirt Stefan Lässer**

Stefan Lässer erklärt sich für befangen und verlässt für diesen Tagesordnungspunkt den Saal.

Landwirt Stefan Lässer, wohnhaft in Mittelweiherburg 2 Top 2 in 6971 Hard, ersucht die Marktgemeinde Hard um die Verpachtung einer rund 2 ha großen Teilfläche der Liegenschaft Gst.-Nr. 2497/34 KG Hard gemäß Lageplänen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Die gegenständliche Teilfläche wurde zuletzt seit 1999 von Landwirt Josef Kloser bewirtschaftet, mit welchem das bisherige Pachtverhältnis einvernehmlich aufgelöst wurde.

Da die nördlich angrenzende und gleichzeitig restliche Teilfläche der Liegenschaft Gst.-Nr. 2497/34 KG Hard im Ausmaß von rund 71.550 m<sup>2</sup> bereits von Stefan Lässer bewirtschaftet wird, stellt die gegenständliche Teilfläche eine Erweiterung dar.

Der angemessene jährliche Pachtzins sowie die Pachtdauer richten sich nach den Grundsätzen des Landpachtgesetzes. Bei den derzeit aufrechten Pachtverhältnissen betreffend landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen wurde jeweils mit einem Pachtzins von rund € 0,0085 / m<sup>2</sup> gerechnet und die Dauer auf unbestimmte Zeit mit den allgemein gesetzlich gültigen Kündigungsmöglichkeiten vereinbart.

Gemäß § 50 Abs. 1 lit. b Z. 13 Gemeindegesetz bedarf es bei einer Pachtung und Anmietung sowie Verpachtung und Vermietung von Liegenschaften der Gemeinde im Ausmaß von mehr als 1 ha den Beschluss der Gemeindevertretung.

### **Empfehlung des Umweltausschusses:**

Der Umweltausschuss der Marktgemeinde Hard hat dem Ansuchen bzw. dem Abschluss des Rechtsgeschäftes bereits in seiner Sitzung vom 03.03.2021 zugestimmt und der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard damit die einstimmige Empfehlung zum Abschluss des Rechtsgeschäftes ausgesprochen.

**Antrag:** Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschliesse, dem Ansuchen von Landwirt Stefan Lässer betreffend die Verpachtung einer rund 2 ha großen Teilfläche der Liegenschaft Gst.-Nr. 2497/34 KG Hard (Teilfläche der Auflandungsfläche zw. Dornbirner Ache und Binnenbecken Hard) zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu einem angemessenen jährlichen Pachtzins gemäß Landpachtgesetz auf unbestimmte Zeit, zuzustimmen. **Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme (1 Befangenheit).**

## **9. Errichtung einer Baugrubenwasserhaltung sowie einer Versickerungsanlage mit Notüberlauf**

Die Bauherren Schöbel und Wriessnegger, Rebengasse, 6971 Hard, beabsichtigen auf Gst.-Nr. 2056/2 ein Einfamilienhaus zu bauen. Hierfür ist eine Baugrubenwasserhaltung, sowie eine Versickerungsanlage mit Notüberlauf geplant. Es ist vorgesehen, das anfallende Grund- und Regenwasser über den bestehenden Entwässerungsgra-

ben auf dem gemeindeeigenen Grundstück Gst.-Nr. 2052, welcher in weiterer Folge in den Ahornbach mündet, abfließen zu lassen.

Die Baugrubenwasserhaltung würde rein temporär für den Bau des Einfamilienhauses betrieben werden, um das anfallende Grundwasser wegpumpen zu können. Hier handelt es sich um eine vorübergehende Belastung der Liegenschaft. Von Seiten der Abteilung Tiefbau spricht nichts gegen dieses Vorgehen, welches mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung (Abteilung VIII d Wasserwirtschaft) auch abgestimmt wurde. Die Gemeindevertretung möge sich über das Vorhaben beraten.

Der Notüberlauf der geplanten Versickerungsanlage wäre eine dauerhafte Belastung des gemeindeeigenen Grundstückes Gst.-Nr. 2052. Dieser Notüberlauf führt bei einer Überlastung der hauseigenen Versickerungsanlage das Regenwasser in den bestehenden Entwässerungsgraben ab. Eine Möglichkeit diese Belastung zu genehmigen, wäre die Grunddienstbarkeit bis auf Widerruf zu gestatten, auch hier liegen keine Einwände von Seiten der Abteilung Tiefbau vor.

Gem. § 473 ABGB ist eine Grunddienstbarkeit, die Belastung einer Liegenschaft zugunsten eines anderen Liegenschaftseigentümers. Das Recht steht dem jeweiligen Eigentümer der anderen Liegenschaft zu, der das belastete Grundstück in einzelnen Belangen nutzen darf.

**Antrag:** Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, die von den Bauherren Schöbel und Wriessnegger, Rebengasse, 6971 Hard, auf Gst.-Nr. 2056/2 beabsichtigte Baugrubenwasserhaltung zu genehmigen und sich über eine etwaige Zustimmung bis auf Widerruf, betreffend die Versickerungsanlage mit Notüberlauf zu beraten sowie einen positiven beziehungsweise negativen Beschluss zu fassen. **Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme.**

#### **10. Verlegung von zwei Glasfaserkabel im Straßenbereich Margarethendamm, Gst.-Nr. 2592/1, KG Hard**

Die Simplon Fahrrad GmbH, Oberer Achdamm 22, 6971 Hard hat die Liegenschaft Schäfferhofstraße 15 in 6971 Hard erworben und wird diese künftig für Büro-, Ausstellungs- und Entwicklungszwecke nutzen. Die beiden Liegenschaften, Gst.-Nrn. 2360/5 und 2360/4 liegen ca. 110 m Luftlinie voneinander entfernt. Es ist geplant, die beiden Gebäude mittels zwei Stück 12 poligen Glasfaserkabeln zu verbinden, um einen optimalen Datenaustausch zu gewährleisten. Die Kabel sollen über die Gemeindestraße, Gst.-Nr. 2592/1 KG Hard, Margarethendamm geleitet werden.

Hierbei handelt es sich gem. § 5 Straßengesetz um einen Sondergebrauch der Straße: Gemäß § 5 Abs. 1 Straßengesetz bedarf eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer öffentlichen Straße einer erforderlichen behördlichen Bewilligung – der Zustimmung des Straßenhalters.

Die Zustimmung darf gem. § 5 Abs. 2 Straßengesetz nicht erteilt werden, wenn Schäden an der Straße, sonstige Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs oder die Behinderung künftiger Straßenbauvorhaben zu erwarten sind. Erforderlichenfalls ist die Zustimmung an Bedingungen zu knüpfen; auch eine Befristung ist zulässig. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Wegfall der ursprünglichen Voraussetzungen, widerrufen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Straßengesetz kann der Straßenerhalter jederzeit, ohne Entschädigung zu leisten, eine entsprechende Abänderung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird.

Gemäß § 5 Abs. 4 Straßengesetz hat der Straßenhalter Anspruch auf den Ersatz aller Kosten, die ihm zusätzlich entstehen, sowie auf ein angemessenes Entgelt.

Weiters haftet die Marktgemeinde Hard nicht für etwaige Schäden, die durch Arbeiten in diesem Bereich Gst.-Nr. 2592/1 KG Hard, Margarethendamms durchgeführt werden.

Von Seiten der Abteilung Tiefbau gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben der Firma Simplon. Eine Abstimmung zwischen der Firma Simplon und der Marktgemeinde Hard wird zur Beweissicherung vor Baubeginn jedenfalls durchgeführt, dabei müssen die Leitungen entsprechend vermessen und die Daten zur weiteren Verwendung an die Gemeinde übermittelt werden.

Die Simplon Fahrrad GmbH wird laut Schreiben sämtliche Arbeiten mit der Abteilung Tiefbau, der Marktgemeinde Hard abklären.

**Antrag:** Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, über das Ansuchen der Simplon Fahrrad GmbH, Oberer Achdamm 22, 6971 Hard die beiden Gebäude, Gst.-Nrn. 2360/5 und 2360/4 mittels zwei Stück 12 poligen Glasfaserkabeln zu verbinden, um die Gewährleistung eines optimalen Datenaustausches zu sichern, zu beraten und diesem zuzustimmen. **Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme.**

### **11. Erdkabeleinschleifung, Mittelschule Mittelweiherburg**

Die Vorarlberger Energienetze GmbH, Weidachstraße 6, 6900 Bregenz plant im Zusammenhang mit den geplanten Sanierungsmaßnahmen an der Mittelschule Mittelweiherburg, Flurstraße 12, 6971 Hard das bereits bestehende 20 kv – und LWL - Erdkabel zu erneuern.

Hiervon sind die gemeindeeigenen Grundstücke Gst.-Nrn. 1681/2, 1681/1, 2557 und 1684, KG Hard betroffen. Die Kabellegung erfolgt gemäß Lageplan unter Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften. Es liegen keine Einwände von Seiten der Tiefbau Abteilung vor. Lediglich soll die genaue Trasse der Leitungen vor Baubeginn mit der Abteilung abgestimmt werden und eine Baubegehung stattfinden.

Die Illwerke vkw AG bittet die Marktgemeinde Hard um Zustimmung zur Grundbenützung.

Um erforderliche Instandsetzungsarbeiten durchführen zu können, umfasst das Ansuchen auch das Betreten und Befahren. Dies stellt zu keiner Zeit eine Dienstbarkeit dar, sondern gilt lediglich zur Durchführung der Arbeiten.

**Antrag:** Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, der Zustimmungserklärung der Vorarlberger Energienetze GmbH, Weidachstraße 6, 6900 Bregenz betreffend die Erneuerung des bestehenden 20 kv – und LWL - Erdkabel an den Gst.-Nrn. 1681/2, 1681/1, 2557 und 1684, KG Hard, mit dem Zusatz, dass es sich hierbei zu keiner Zeit um eine Dienstbarkeit handelt, sondern lediglich zur Durchführung der Arbeiten gilt, zuzustimmen. **Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme.**

**12. Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl. Nr. 3/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2008 gemäß §§ 15 ff (An der Steinlache)**

Die AVD Vermessung ZT GmbH, Eisengasse 2, 6850 Dornbirn führt im Auftrag von Herrn Karl Troy als Eigentümer der Gst.-Nrn. 1470/1 und 1470/3 KG Hard, angrenzend an das im Alleineigentum der Marktgemeinde Hard stehende Gst.-Nr. 2554 KG Hard, gemäß Vermessungsurkunde, GZ. 7834/20 vom 19.01.2021, eine Bereinigung und Korrektur der veralteten und ungenauen Grenzvermessung, durch. Hierbei handelt es sich um eine Schenkung zweier Teilstücke der Liegenschaft, An der Steinlache 6, 6971 Hard (Gesamtfläche: 38 m<sup>2</sup>) an die Marktgemeinde Hard. Die Kosten werden vollumfänglich von Herrn Troy übernommen.

Diesbezüglich benötigt Herr Troy die Zustimmung des Antrages auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes, des AVD Vermessung ZT GmbH, nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr. 3/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2008 gemäß §§ 15 ff, sowie die Zustimmung der Vereinbarung betreffend die Zuschreibung und Verbücherung der Trennstücke 1 und 2 nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes, von Seiten der Marktgemeinde Hard.

Laut Vermessungsurkunde werden die Trennstücke 1 und 2 an den Naturbestand angepasst und ins Alleineigentum der Marktgemeinde Hard übernommen. Herr Karl Troy übergibt den in seinem Alleineigentum stehenden Naturbestand der Gst.-Nrn. 1470/1 und 1470/3 KG Hard an die Marktgemeinde Hard ab. Die grundbücherliche Gesamtfläche von rund 38 m<sup>2</sup> gemäß Vermessungsurkunde, GZ. 7834/20 teilt sich in folgende zwei Trennstücke auf,

Trennstück 1 mit einer Fläche von rund 14 m<sup>2</sup>  
Trennstück 2 mit einer Fläche von rund 24 m<sup>2</sup>

Gemäß § 20 Abs. 9 Vorarlberger Straßengesetz sind Gemeindestraßen von der Gemeindevertretung durch Verordnung aufzulassen, wenn die Voraussetzungen, die zur Erklärung als Gemeindestraße geführt haben, weggefallen sind.

Um die Grenzbereinigung, vorbehaltlich der Zustimmung zur Durchführung, anschließend grundbücherlich durchführen zu können, bedarf es der Übernahme der Gemeingebrauchswidmung und demgemäß der Widmung als öffentliches Gut.

**Antrag:** Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, dem Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes, der AVD Vermessung ZT GmbH, Gst.-Nrn. 1470/1 und 1470/3, (An der Steinlache) und 2554 (Straße, im Alleineigentum der Marktgemeinde Hard) alle KG Hard, gemäß Vermessungsurkunde, nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl. Nr. 3/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2008 gemäß §§ 15 ff, sowie der Vereinbarung betreffend die Zuschreibung und Verbücherung der Trennstücke 1 und 2 nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes, zuzustimmen.

Bei einer Zustimmung beschließe die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard weiter, der Übernahme der Gemeingebrauchswidmung und demgemäß der Widmung als öffentliches Gut gemäß Vermessungsurkunde, GZ. 7834/20 vom

19.01.2021, der AVD Vermessung ZT GmbH, zuzustimmen. **Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme.**

### **13. Änderung des Flächenwidmungsplans, Gst.-Nr. 1896/3 und 1896/4, KG Hard, Im Acker**

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard hat in ihrer Sitzung vom 25.02.2021 den Entwurf einer Verordnung über eine Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Hard betreffend der Grundstücke Gst.-Nr. 1896/3 und 1896/4, KG 91110, Im Acker, 6971 Hard gemäß §§ 21 und 23 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)] in Baufläche-Wohngebiet [BW] beschlossen.

Das gegenständliche Grundstück hat ein Ausmaß von rund 1.167 m<sup>2</sup>. Es soll ein Wohngebäude mit 3 Wohneinheiten und 2 Geschossen ohne Unterkellerung errichtet werden. Das Gebäude weist eine Baunutzzahl von rund 20 auf.

Gleichzeitig ist mit der Änderung der Flächenwidmung eine Anpassung des Flächenwidmungsplans von Amtswegen notwendig. Die Widmung des Grundstücks Gst.-Nr. 1896/4 von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)] in Verkehrsfläche Straßen [VS] zu ändern. Die Zufahrt für die angrenzenden Grundstücke erfolgt durch dieses Grundstück.

Bis zum 12.04.2021 sind keine Stellungnahmen eingelangt.

GR Andreas Droop regt an, mit den Eigentümern zu reden, um den bestehenden Fußweg um etwa 0,5 m zu verbreitern.

**Antrag:** Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe die Änderung des Flächenwidmungsplans für die Grundstücke Gst.-Nr. 1896/3 und 1896/4, KG 91110, Im Acker, 6971 Hard gemäß der rot umrandeten Fläche im Plan, Zahl: ha 031.2-32/2020-5 vom 16.02.2021 gemäß § 21 und § 23 Raumplanungsgesetz. **Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme.**

### **14. Verordnung zur Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung, Gst.-Nr. 1896/3 KG Hard, Im Acker**

DI Dr. mont. Alfred Kinz, Maurachgasse 16/Top 3, 6900 Bregenz sucht auf Umwidmung des Grundstücks Gst.-Nr. 1896/3, KG 91110, Im Acker, 6971 Hard von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)] in Baufläche-Wohngebiet [BW] an.

Das gegenständliche Grundstück hat ein Ausmaß von rund 1.167 m<sup>2</sup>. Es soll ein Wohngebäude mit 3 Wohneinheiten und 2 Geschossen ohne Unterkellerung errichtet werden. Das Gebäude weist eine Baunutzzahl von rund 20 auf.

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard hat in ihrer Sitzung vom 25.02.2021 den Entwurf zur Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung des gegenständlichen Grundstücks mit einem festgelegten Mindestmaß der baulichen Nutzung von 2 Geschossen beschlossen.

Es sind keine Änderungsvorschläge oder Äußerungen eingelangt.

**Antrag:** Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe gemäß § 31 Raumplanungsgesetz die Verordnung Zahl ha031.2-32/2020-22 über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück Gst.-Nr. 1896/3, KG 91110, Im Acker, 6971 Hard. **Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme.**

### **15. Änderung des Flächenwidmungsplans, Gst.-Nr. 1948/7, KG Hard, Salbachstraße**

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard hat in ihrer Sitzung vom 25.02.2021 den Entwurf einer Verordnung über eine Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Hard für das Grundstück Gst.-Nr. 1948/7, KG 91110, Salbachstraße, 6971 Hard, gemäß §§ 21 und 23 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)] in Baufläche-Wohngebiet [BW] beschlossen.

Das gegenständliche Grundstück hat ein Ausmaß von rund 555 m<sup>2</sup>. Es soll ein Einfamilienhaus mit 2 Geschossen ohne Unterkellerung errichtet werden. Das Gebäude weist eine Baunutzzahl von rund 37 auf.

Bis zum 12.04.2021 sind keine Stellungnahmen eingelangt.

**Antrag:** Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe die Änderung des Flächenwidmungsplans für das Grundstück Gst.-Nr. 1948/7, KG 91110, Salbachstraße, 6971 Hard gemäß der rot umrandeten Fläche im Plan, Zahl: ha 031.2-33/2020-5 vom 16.02.2021 gemäß § 21 und § 23 Raumplanungsgesetz. **Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme.**

### **16. Verordnung zur Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung, Gst.-Nr. 1948/7, KG Hard, Salbachstraße**

Sabine und Michael Debortoli, Kirchstraße 37/9, 6923 Lauterach suchen auf Umwidmung des Grundstücks Gst.-Nr. 1948/7, KG 91110, Salbachstraße, 6971 Hard von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)] in Baufläche-Wohngebiet [BW] an.

Das gegenständliche Grundstück hat ein Ausmaß von rund 555 m<sup>2</sup>. Es soll ein Einfamilienhaus mit 2 Geschossen ohne Unterkellerung errichtet werden. Das Gebäude weist eine Baunutzzahl von rund 37 auf.

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard hat in ihrer Sitzung vom 25.02.2021 den Entwurf zur Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung des gegenständlichen Grundstücks mit einem festgelegten Mindestmaß der baulichen Nutzung von 2 Geschossen beschlossen.

Es sind keine Änderungsvorschläge oder Äußerungen eingelangt.

**Antrag:** Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe gemäß § 31 Raumplanungsgesetz die Verordnung Zahl ha031.2-33/2020-22 über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück Gst.-Nr. 1948/7, KG 91110, Salbachstraße, 6971 Hard. **Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme.**

## **17. Änderung des Flächenwidmungsplans, Gst.-Nr. 1948/1 und 1948/4, KG Hard, Salbachstraße**

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard hat in ihrer Sitzung vom 25.02.2021 den Entwurf einer Verordnung über eine Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Hard betreffend der Grundstücke Gst.-Nr. 1948/1 und 1948/4, KG 91110, Salbachstraße, 6971 Hard, gemäß §§ 21 und 23 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)] in Baufläche-Wohngebiet [BW] beschlossen.

Das gegenständliche Grundstück hat ein Ausmaß von rund 824 m<sup>2</sup>. Es soll eine Wohnanlage mit 5 Wohneinheiten und 3 Geschossen ohne Unterkellerung errichtet werden. Das Gebäude weist eine Baunutzzahl von rund 60 auf.

Gleichzeitig ist mit der Änderung der Flächenwidmung eine Anpassung des Flächenwidmungsplans von Amtswegen notwendig. Die Widmung des Grundstücks Gst.-Nr. 1948/4 von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)] in Verkehrsfläche Straßen [VS] zu ändern. Die Zufahrt für die angrenzenden Grundstücke erfolgt durch dieses Grundstück.

Bis zum 12.04.2021 sind keine Stellungnahmen eingelangt.

**Antrag:** Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe die Änderung des Flächenwidmungsplans für die Grundstücke Gst.-Nr. 1948/1 und 1948/4, KG 91110, Salbachstraße, 6971 Hard, gemäß der rot umrandeten Fläche im Plan, Zahl: ha 031.2-34/2020-4 vom 16.02.2021 gemäß § 21 und § 23 Raumplanungsgesetz. **Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme.**

## **18. Verordnung zur Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung, Gst.-Nr. 1948/1, KG Hard, Salbachstraße**

Andrea Maria Debortoli, Margarethendamm 12a, 6971 Hard sucht auf Umwidmung des Grundstücks Gst.-Nr. 1948/1, KG 91110, Salbachstraße, 6971 Hard von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)] in Baufläche-Wohngebiet [BW] an.

Das gegenständliche Grundstück hat ein Ausmaß von rund 824 m<sup>2</sup>. Es soll eine Wohnanlage mit 5 Wohneinheiten und 3 Geschossen ohne Unterkellerung errichtet werden. Das Gebäude weist eine Baunutzzahl von rund 60 auf.

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard hat in ihrer Sitzung vom 25.02.2021 den Entwurf zur Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung des gegenständlichen Grundstücks mit einem festgelegten Mindestmaß der baulichen Nutzung von 2 Geschossen beschlossen.

Es sind keine Änderungsvorschläge oder Äußerungen eingelangt.

**Antrag:** Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe gemäß § 31 Raumplanungsgesetz die Verordnung Zahl ha031.2-34/2020-20 über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück Gst.-Nr. 1948/1, KG 91110, Salbachstraße, 6971 Hard. **Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme.**



## **19. Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans, Gst.-Nr. 2564/1, 1402/1, 1402/2 und 1402/3, KG Hard, Alte Straße**

Bei der Bearbeitung eines Antrages für eine Ausnahme vom Flächenwidmungsplan des Grundstücks Gst.-Nr. 1402/2, KG 91110, Alte Straße, 6971 Hard wurde von Amtswegen festgestellt, dass eine Anpassung des Flächenwidmungsplans der Verkehrsfläche-Straßen [VS] des Grundstücks Gst.-Nr. 2564/1, KG 91110 Hard notwendig ist.

Somit sollen die Teilflächen für die gegenständlichen Grundstücke Gst.-Nr. 1402/1, 1402/2 und 1402/3 von Verkehrsfläche-Straßen [VS] in Baufläche-Wohngebiet [BW] im Ausmaß von rund 110 m<sup>2</sup> angepasst und umgewidmet werden.

Eine einstimmige Empfehlung des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 06.04.2021 liegt vor.

Neuwidmungen als Baufläche oder als Sondergebiet sind gemäß § 12 Abs. 4 lit. a des Raumplanungsgesetzes zu befristen und eine Folgewidmung festzulegen. Die Bebaubarkeit für die Teilflächen der Grundstücke Gst.-Nr. 1402/1, 1402/2 und 1402/3, KG 91110, Alte Straße, 6971 Hard sind aufgrund ihrer Größe, Form und Lage zu einer geordneten Bebauung nicht geeignet.

Diese Widmungen sind allerdings dann nicht zu befristen, wenn die Gemeinde mit dem Grundeigentümer einen Raumplanungsvertrag nach § 38a Abs. 2 lit. a RPG (Verwendungsvereinbarung) abschließt. Eine Neuwidmung als Baufläche kann außerdem nur dann befristet gewidmet werden, wenn die Baufläche für sich genommen aufgrund ihrer Größe, Form und Lage zu einer geordneten Bebauung geeignet ist.

GV Georg Klapper regt an, auch den weiteren Weg Richtung Südwesten zu prüfen. Fatma Serttas antwortet, dass diese Fläche im Flächenwidmungsplan bereits als öffentlicher Weg gewidmet ist und bei einer allfälligen Bebauung als Zufahrt genutzt werden könnte.

**Antrag:** Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans für die Teilflächen der Grundstücke Gst.-Nr. 1402/1, 1402/2 und 1402/3, KG 91110, Alte Straße, 6971 Hard gemäß der rot umrandeten Fläche im Plan, Zahl: ha031.2-35/2020-4 vom 13.04.2021 gemäß § 21 und § 23 Raumplanungsgesetz. **Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme.**

## **20. Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans, Gst.-Nr.787/6, KG Hard, Rheinstraße**

Bona GmbH, Bundesstraße 74, 6830 Rankweil sucht auf Umwidmung des Grundstücks Gst.-Nr. 787/6, KG 91110, Rheinstraße 99b, 6971 Hard von Baufläche-Betriebsgebiet-I-E3 [BB-I-E3] (Gesamtverkaufsfläche von 2.177 m<sup>2</sup>, hievon 600 m<sup>2</sup> für Lebensmittel) in Baufläche-Betriebsgebiet-I-E3 [BB-I-E3] (Gesamtverkaufsfläche von 2.400 m<sup>2</sup>, hievon 750 m<sup>2</sup> für Lebensmittel) an.

Das gegenständliche Grundstück hat ein Ausmaß von rund 9.170 m<sup>2</sup> und ist als Baufläche-Betriebsgebiet-I-E3 [BB-I-E3] gewidmet. Die zugehörige Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Hard wurde mit der Verordnung des Landesgesetzblattes LGBl.Nr. 38/2008 verordnet. Dabei ist für Verkaufsflächen ein Höchstausmaß von 2.177 m<sup>2</sup> normiert, hievon höchstens 600 m<sup>2</sup> für Lebensmittel. Durch Nutzungsoptimierungen und geringfügige Umbauten im Innenbereich soll die

Verkaufsfläche, ohne Veränderung der Außenmaße auf 2.400 m<sup>2</sup>, hievon höchstens 750 m<sup>2</sup> für Lebensmittel erhöht werden. Die zusätzlich erforderlichen Flächen für Lebensmittel von 150 m<sup>2</sup> ergeben sich durch die Ermöglichung des Verkaufs von Nebenartikeln aus dem Lebensmittelbereich in den Verkaufsflächen von Nicht-Lebensmittel-Unternehmen.

Die Zuständigkeit für die Änderung des Landesraumplanes liegt bei der Vorarlberger Landesregierung. Die Änderung des Landesraumplanes wurde auf Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10.12.2020 bei der Landesregierung am 14.01.2021 beantragt. Als Grundlage für den Antrag war eine raumplanerische Auseinandersetzung sowie Aussagen zu den Auswirkungen auf den Verkehr erforderlich. Im Ergebnis sind beide Stellungnahmen positiv.

Eine einstimmige Empfehlung des Gemeindeentwicklungsausschusses für die Änderung des Flächenwidmungsplans vom 06.04.2021 liegt vor.

Neuwidmungen als Baufläche oder als Sondergebiet sind gemäß § 12 Abs. 4 lit. a des Raumplanungsgesetzes zu befristen und eine Folgewidmung festzulegen. Als Folgewidmung ist die Widmung Baufläche-Betriebsgebiet-I-E3 [BB-I-E3] (Gesamtverkaufsfläche von 2.400 m<sup>2</sup>, hievon 750 m<sup>2</sup> für Lebensmittel) vorgesehen.

Diese Widmungen sind allerdings dann nicht zu befristen, wenn die Gemeinde mit dem Grundeigentümer einen Raumplanungsvertrag nach § 38a Abs. 2 lit. a RPG (Verwendungsvereinbarung) abschließt. Eine Neuwidmung als Baufläche kann außerdem nur dann befristet gewidmet werden, wenn die Baufläche für sich genommen aufgrund ihrer Größe, Form und Lage zu einer geordneten Bebauung geeignet ist.

Die Frist beträgt immer sieben Jahre (gesetzliche Frist). Die Frist beginnt mit Inkrafttreten der Widmung zu laufen; die Widmung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung des Flächenwidmungsplans folgenden Tages in Kraft (vgl. § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz).

**Antrag:** Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans für das Grundstück Gst.-Nr. 787/6, KG 91110, Rheinstraße 99b, 6971 Hard gemäß der rot umrandeten Fläche im Plan, Zahl: ha031.2-12/2020-47 vom 13.04.2021 gemäß § 21 und § 23 Raumplanungsgesetz.  
**Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme.**

### **21. GIG: Formelle Entsendung für die Eintragung im Firmenbuch**

Zum Abschluss der Auflösung der GIG bedarf es noch der formellen Entsendung von Bürgermeister Martin Staudinger und Gemeindevorstandsmitglied Oliver Kitzke in die Generalversammlung der Marktgemeinde Hard Vermögensverwaltungs GmbH.

**Antrag:** Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, dass Bürgermeister Martin Staudinger und Gemeindevorstandsmitglied Oliver Kitzke in die Generalversammlung der Marktgemeinde Hard Vermögensverwaltungs GmbH zur Umsetzung des GV Beschlusses TOP 2 vom 09.11.2020 entsendet sind. **Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme.**

## **22. Genehmigung der letzten Niederschrift**

GV Andreas Lunardon beantragt folgende Änderungen:

- Seite 5: Ergänzung nach dem ersten Satz: Die Haushaltsrücklagen Nr. 8/9990935 sind von € 193.400 (VA 2020 per 31.01.2020) auf € 4.704.600 gestiegen (VA 2021, Seite 213) per 31.12.2020.
- Seite 24: GV Andreas Lunardon kritisiert, dass Politikergehälter in der Gemeindevertretung nicht offengelegt werden und stellt fest, dass ein Bürgermeister 90 % eines Landesrates verdienen darf.

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschliesse, die Niederschrift Nr. 4 vom 25.02.2021 mit den genannten Änderungen zu genehmigen. **Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme.**

## **23. Allfälliges**

GV Kathrin Löschke bedankt sich bei den Organisatoren aus dem Rathaus für die Schulmöbel-Aktion aus der alten Schule Markt.

GV Kathrin Löschke erwähnt, dass der verstorbene Priester Otto Krepper die Kirche anders gesehen hat als viele andere. Auf ihre Anregung hin wiederholt Bgm. Martin Staudinger die Trauerminute.

GV Walter Fitz stellt zu TOP 3 fest, dass die Aussage von Bgm. Andrea Kaufmann nichts mit der Initiative zu tun gehabt hat.

GVE Andrea Kazan möchte zur Waldgruppe wissen, wie es mit der Personalsituation und mit einem Schutzraum bei Schlechtwetter aussieht und welche Reaktionen es auf das Schreiben der Eltern gegeben hat. Sie fragt nach den aktuellen Anmeldezahlen. Bgm. Martin Staudinger informiert, dass er die Eltern persönlich vor Ort getroffen hat. Die Waldgruppe soll jedenfalls weitergeführt werden. Die Gemeinde ist aktuell auf der Suche nach neuem Personal, vorübergehend ist auch die Leiterin der Abteilung Bildung in der Waldgruppe tätig. Es soll eine rasche Lösung geben, aber auch eine langfristige Lösung. Die Anmeldezahlen liegen zwischen 7 und 12. Florian Müller ergänzt, dass man auf der Suche nach beheizbaren Lösungen ist, was sich bei der Jurte aber schwierig gestaltet. Auch ein Umbau der bestehenden Räumlichkeiten wird geprüft.

GR Sanel Dedic nimmt auf die Flüchtlingsdiskussion in der letzten Sitzung Bezug, in der eine Prüfung der Machbarkeit der Organisation eines Harder Hilfspakets für die Flüchtlinge im Lager Moria auf der griechischen Insel Lesbos beschlossen wurde. Er möchte den aktuellen Stand wissen. GV Daniel Roll berichtet über die Aktivitäten. Es wurde viel recherchiert, welche NGO vor Ort tätig ist. Die Initiative „The Hope Project“ verfügt über 3 Lagerhallen vor Ort: Eine für die Erstversorgung (Hygiene), eine für Kleidung und eine für besondere Artikel. Es gibt auch eine Liste von Hilfsgütern, die besonders gebraucht werden. Auch mit der Caritas war man in Kontakt, diese ist vor allem an einer finanziellen Unterstützung interessiert. Das Ganze wird nun im Ausschuss behandelt. Der Transport wird eine große Herausforderung. Die Frage von GV Walter Fitz nach einem konkreten Zeitplan, wann der erste LKW Hard verlässt, wird verneint.

GV Herbert Motter fragt nach den Erfahrungen der COVID-19-Testkits-Ausgabe für KMU unter 50 Mitarbeitern. Amtsleiter Martin Vergeiner antwortet, dass die Gemeinde von der Wirtschaftskammer eine Liste der betroffenen Firmen erhalten hat und die Tests

seit vergangendem Freitag ausgibt. Leider waren in der Liste keine Mailadressen enthalten, sonst hätte man die Firmen auch zusätzlich direkt von der Gemeinde anschreiben können. Wie stark dieses Service von den Firmen genutzt wird, kann ad hoc nicht beantwortet werden.

Amtsleiter Martin Vergeiner verlässt nach über 7 Jahren die Gemeinde. Bgm. Martin Staudinger bedankt sich beim Amtsleiter. GR Eva Hammerer und GR Oliver Kitzke würdigen die Arbeit von Martin Vergeiner und seine stets angenehme Art. Man hat immer gemerkt, dass ihm Hard am Herzen liegt. Sie überreichen ihm ein Geschenk. Amtsleiter Martin Vergeiner bedankt sich nach insgesamt 63 Gemeindevertretersitzungen für das Miteinander, die Unterstützung und die Diskussionen. Er wünscht der Gemeinde und allen politischen Vertretern alles Gute und ein gutes Händchen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, dankt Bgm. Martin Staudinger für die rege Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung und schließt diese um 21.08 Uhr.

Der Schriftführer:  
Amtsleiter Dr. Martin Vergeiner

Der Vorsitzende:  
Bgm. Dr. Martin H. Staudinger